

Artikelsatzung zur Einführung des Euro bei der Gemeinde Weidhausen b. Coburg (EES) vom 14.08.2001

Die Gemeinde Weidhausen b. Coburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:	Artikel
Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Weidhausen b. Coburg	1
Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Weidhausen b. Coburg	2
Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis	3
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS)	4
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS - EWS)	5
Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter	6
Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren	7
Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer	8
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Gemeinde Weidhausen b. Coburg	9
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS - FES)	10
Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren	11
Inkrafttreten	12

Artikel 1

Änderung des Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Weidhausen b. Coburg vom 07.05.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „5.000 Deutsche Mark (DM)“ durch die Angabe „2.500 Euro (€)“, die Angabe „7.500.- DM“ durch die Angabe „3.800.- €“ und die Angabe „20.000.- DM“ durch die Angabe „10.000.- €“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 e) werden die Angaben „10.000.-DM“ jeweils durch die Angabe „5.000.- €“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „40.000.- DM“ durch die Angabe „20.000 €“ und die Angabe „10.000.- DM“ durch die Angabe „5.000.- €“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „5.000.- DM“ durch die Angabe „2.500.- €“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „20.000.- DM“ durch die Angabe „10.000.- €“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „20.000.- DM“ durch die Angabe „10.000.- €“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 a) wird die Angabe „10.000.- DM“ durch die Angabe „5.000.- €“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 b) werden die Angaben „500.- DM“ jeweils durch die Angabe „300.- €“ ersetzt, die Angabe „7.500 DM“ wird durch die Angabe „4.000 €“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 c) und d) werden die Angaben „7.500.- DM“ jeweils durch die Angabe „4.000.- €“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 e) und Nr. 3 a) und b) werden die Angaben „5.000.- DM“ jeweils durch die Angabe „2.600.- €“ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 2 Nr. 3 c) wird die Angabe „7.500.- DM“ durch die Angabe „4.000.- €“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 2 Nr. 4 a) wird die Angabe „20.000.- DM“ durch die Angabe „10.000.- €“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.1999 in der Fassung vom 26.04.1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „40.- DM“ durch die Angabe „20,45 €“ und die Angabe „25.- DM“ durch die Angabe „12,80 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 werden die Angaben „20.- DM“ jeweils durch die Angabe „10,25 €“ ersetzt.

Artikel 3

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis und das kommunale Kostenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 16.06.1999 wird wie folgt neu gefasst:

In § 2 Satz 3 wird die Angabe „eine Gebühr von einer bis fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Gebühr von 0,50 bis 25.564 €“ ersetzt.

Anlage zur Kostensatzung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr € (Euro)
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlung	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,30 – 614
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,10 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,10 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,10 € ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über Steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 31.10.1978, MABl. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10.1981, MABl. S. 640)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,10 – 76,10
	003	Einsicht in die Akten und amtliche Bücher:	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5,10 €
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	

	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 – ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,10 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,10 – 61,40
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 – ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,10 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,10 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,10 €.
00	006	Niederschriften	7,60 – 76,10 für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10,20 – 2556
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,80 – 153
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	51 – 2556
		3. Pfändungsbeschuß gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)

		4. Entscheidung über unzulässige oder Unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
02	021	4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,20 €
		4.1 sonst	12,80 – 205
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	4,60 – 153
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,30 - 1278
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,30 - 614
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV – BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV),	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,30 – 1023
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15,30 – 1023
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15,30 – 767

6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG)	
61	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 (BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB-MaßnG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10,20 – 25,50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,30 – 1023
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG i.V.m. Art 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3,4,10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	205 – 2556
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,20 - 153
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,20 – 614
	632	Ersatzvornahme nach Art 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	51 – 2556

	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,20 – 383
67	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10,20 – 76,10
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10,20 – 409
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,20 – 1278
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,20 – 614
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,20 – 614
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,20 – 153
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung	10,20 – 153
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,20 - 614
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10,20 – 153

	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,20 – 153
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,20 – 1278
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,20 – 614
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,20 – 205
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10,20 - 153

Artikel 4

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 23.04.1996 in der Fassung vom 29.03.2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „1,70 DM“ durch die Angabe „0,90 €“ und die Angabe „6,00 DM“ durch die Angabe „3,05 €“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „2,90 DM“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 4 wird die Angabe „2.- DM“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS – EWS)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 23.04.1996 mit Fassung vom 19.05.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 €“ und die Angabe „11,00 DM“ durch die Angabe „5,65 €“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „4,00 DM“ durch die Angabe „2,05 €“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Der § 6 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 22.12.1981 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser 0,20 €.“

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 04.12.1990 in der Fassung vom 12.10.1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) wird die Angabe „150.- DM“ durch die Angabe „77.- €“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) wird die Angabe „340.- DM“ durch die Angabe „175.- €“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 a) wird die Angabe „125.- DM“ durch die Angabe „64.- €“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 b) wird die Angabe „240.- DM“ durch die Angabe „123.- €“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) werden die Angaben „450.- DM“ jeweils durch die Angaben „230.- €“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 c) und d) werden die Angaben „170.- DM“ jeweils durch die Angaben „87.- €“ ersetzt.
7. In § 2 Abs. 2 a) wird die Angabe „50.- DM“ durch die Angabe „25.- €“ und die Angabe „115.- DM“ durch die Angabe „59.- €“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 2 b) wird die Angabe „40.- DM“ durch die Angabe „20.- €“ ersetzt.
9. In § 2 Abs. 3 a) wird die Angabe „225.- DM“ durch die Angabe „115.- €“ ersetzt.
10. In § 2 Abs. 3 b) wird die Angabe „450.- DM“ durch die Angabe „230.- €“ ersetzt.
11. In § 2 Abs. 3 c) wird die Angabe „85.- DM“ durch die Angabe „43.- €“ ersetzt.
12. In § 2 Abs. 3 d) wird die Angabe „170.- DM“ durch die Angabe „87.- €“ ersetzt.
13. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „140.- DM“ durch die Angabe „72.- €“ ersetzt.
14. In § 5 wird die Angabe „180.- DM“ durch die Angabe „92.- €“ ersetzt, die Angabe „100.- DM“ durch die Angabe „51.- €“, die Angabe „60.- DM“ durch die Angabe „31.- €“ und die Angabe „50.- DM“ wird durch die Angabe „26.- €“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 04.03.1991 in der Fassung vom 29.10.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „50.- DM“ durch die Angabe „26.- €“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte vom 08.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „6.- DM“ durch die Angabe „3,10 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „27.- DM“ durch die Angabe „14.- €“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS – FES)

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BGS – FES) vom 04.03.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 a) wird die Angabe „2,76 DM“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.
2. In § 6 b) wird die Angabe „10,18 DM“ durch die Angabe „5,65 €“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 a) wird die Angabe „4,00 DM“ durch die Angabe „2,05 €“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 2 b) wird die Angabe „7,00 DM“ durch die Angabe „3,60 €“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 a) und c) werden die Angaben „20.- DM“ jeweils durch die Angabe „10,25 €“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Das Verzeichnis der Pauschalsätze zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.04.1999 wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- a) Löschfahrzeuge
 - aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 2,00 €
 - bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 2,30 €
 - cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 3,40 €
Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer
 - dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 5,00 €
- b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF 1,85 €

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

- b) Löschfahrzeuge
 - aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 30,90 €
 - bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 48,90 €
 - cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 63,40 €
Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer
 - dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 87,40 €
- b) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF 11,90 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenzpumpe TS 8/8	48,20 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,90 €
c) einen Generator 5 KVA	24,40 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	13,30 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei Sicherheitswachen wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

a) Für den Einsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet	17,90 €
--	---------

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28. Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben für je Stunde Wachdienst für	
- einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG)	9,95 €
- einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswacht in der Freizeit wahrgenommen wird	9,95 €

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft

Weidhausen, 14. August 2001

Gemeinde Weidhausen b. Coburg

Werner Platsch
Erster Bürgermeister